



Beitrags- und Gebührenordnung - Kanuabteilung

1. Jahresbeiträge für Mitgliedschaften

Aktiv	140,-€
Passiv *	70,- €
Familienmitgliedschaft (einschließlich aller Kinder ohne eigenes Einkommen)	210,- €
Ermäßigt**	70,- €

* Passive Mitgliedschaft kann auf Antrag dann gewährt werden, wenn ein Mitglied keine Vereinsanlagen nutzt und auch nicht mit dem OYC Stander fährt (§ 3 Abs. 4 Vereinssatzung).

** Kinder, Jugendliche bis 18 Jahre, Schüler und Studenten sowie Mitglieder mit geringem Einkommen auf Antrag unter Vorlage eines entsprechenden Nachweises.

- 1.1 bei Eintritt nach dem 15. April: 1/2 Jahresbeitrag.
- 1.2 bei Eintritt nach dem 15. Oktober: kein Beitrag.
- 1.3 Lastschrift erfolgt jeweils zur Hälfte im April und Oktober für das laufende Kalenderjahr
- 1.4 Kündigung schriftlich entsprechend den Regelungen der Vereinssatzung.

2. Bootsliegegeld

- 2.1 Für jedes Liegefach wird pro Kalenderjahr eine Gebühr in Höhe von 30,- € erhoben.
- 2.2 Beantragung nur über den Bootshallenwart. Die Zuteilung der Liegefächer erfolgt in Abhängigkeit der Verfügbarkeit. Begrenzt auf 2 Boote je Mitglied.
- 2.3 Im Falle der Zuweisung des Liegefaches nach dem 15. Oktober entfällt die Gebühr für das laufende Kalenderjahr - ansonsten immer in voller Höhe.
- 2.4 Lastschrift erfolgt im Oktober für das laufende Kalenderjahr
- 2.5 Für eine unberechtigte Nutzung eines Liegefaches fallen 30 € pro angefangenem Monat an.
- 2.6 Kündigung schriftlich entsprechend den Regelungen der Nutzungsordnung der Kanuabteilung.

3. Nutzung von Vereinsmaterial (Boote und Zubehör)

Die Nutzung von Vereinsmaterial ist kostenpflichtig.

3.1 Jährliche Nutzungsgebühr

3.1.1 Aktive Vereinsmitglieder können gegen eine jährliche Nutzungsgebühr von 75 € das Vereinsmaterial für Vereinsaktivitäten nutzen. Für private Fahrten ist die normale Tagesnutzungsgebühr (3.2) zu entrichten. Zahler der Jahrespauschale brauchen diese nicht für Tagesfahrten von OYC-Steg zu OYC-Steg zu zahlen.

3.1.2 Im Falle des Beginns der Nutzung nach dem 15. Oktober entfällt die Gebühr für das laufende Kalenderjahr. Ansonsten ist sie immer in voller Höhe fällig.

3.1.3 Lastschrift erfolgt im Oktober für das laufende Kalenderjahr.

3.1.4 Kündigung schriftlich entsprechend den Regelungen der Nutzungsordnung der Kanuabteilung.

3.2 Tagesnutzungsgebühr

Aktive Vereinsmitglieder können gegen eine Tagesgebühr Vereinsmaterial nutzen. Diese beträgt
- 10 € für Boot inkl. Zubehör (Spritzdecke, Schwimmweste, Paddel, Lenzpumpe, Schleppleine, etc.)
- 5 € für Zubehör ohne Boot.

3.3 Minderjährige

Minderjährige können das Vereinsmaterial für Vereinsaktivitäten kostenlos nutzen. Für private Fahrten zahlen sie die Tagesnutzungsgebühr. Diese entfällt bei Tagesfahrten von OYC-Steg zu OYC-Steg.

4. Anlagenunterhaltung und Eigenleistung

4.1 Eine Eigenleistung von derzeit 10 Stunden pro Jahr (01. September - 30. August) ist von allen volljährigen Mitgliedern in aktiver Mitgliedschaft zu erbringen (ausgenommen Warte).

4.2 Der Nachweis der geleisteten Stunden erfolgt eigenverantwortlich zum 01. September auf dem dafür vorgesehenen Formular.



- 4.3 Die Ersatzleistung je nicht nachgewiesener Eigenleistungsstunde erfolgt geldlich. Der Stundensatz wird im Vorhinein durch den Schifferrat entschieden und im Protokoll festgehalten.
- 4.4 Lastschrift erfolgt im Oktober für das laufende Kalenderjahr.

5. Transponder

Für die Nutzung eines Transponders sind 50 € Pfand zu entrichten. Bei der Rückgabe wird der Betrag zurückerstattet. Bei Verlust eines Transponders findet keine Rückerstattung des Pfandbetrages statt.

6. Hinweise (gemäß Beschluss der JHV am 14.02.2014)

6.1 Lastschriften

Beiträge und Gebühren werden im Regelfall unter Verwendung des SEPA-Basislastschriftverfahren eingezogen.

Auf Antrag des Mitglieds können Beiträge und Gebühren per Rechnung entrichtet werden; hierbei erhöhen sich die Gebühren / Beiträge um 5,-€ je Rechnung. Die Versendung der Rechnung erfolgt per E-Mail oder auf dem Postweg.

6.2 Termine und Vorankündigung

Die in der Beitrag- und Gebührenordnung genannten Einzugstermine sind Richtwerte, die bestmöglich eingehalten werden sollen. Die konkreten Einzugstermine und die jeweils vom Mitglied zu entrichtenden Gebühren / Beiträge werden unabhängig von den "SEPA-Vorschriften" mind. 14 Tage vorher bekanntgegeben über

- Newsletter oder
- Aushang in der Abteilung.

Die Höhe der jeweiligen Beiträge / Gebühren werden über die Mitgliedsnummer anonymisiert mitgeteilt (nur Aushang und geschlossener Mitgliederbereich).

6.3 Rücklastschriften

Bei Rücklastschriften erfolgt automatisch die Umstellung der Mitgliedschaft von "SEPA-Lastschriftzahler" auf "Rechnungszahler".

6.4 Mahngebühren

Der Verzug tritt spätestens 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang der Rechnung ein. Die weitere Vorgehensweise richtet sich nach § 4 Abs. 3 der Vereinsatzung. Je Mahnung wird eine Gebühr von 5,- € erhoben.